

**Liebe Leserinnen und Leser des InReha-newsletter,**

wir berichten für Sie alle 2 Monate über Aktuelles aus dem Themenbereich Rehabilitation. In der Regel empfiehlt es sich, einen Ausdruck zu machen, da dieser lesefreundlicher ist. Wir würden uns freuen, wenn Sie den newsletter auch für MitarbeiterInnen, KollegInnen oder sonstige Interessierte ausdrucken bzw. weiterleiten.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf die erfolgreiche Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Hendrik Persson

Inhalte:

- 🌀 **Integration schwer verletzter Kinder: Gelungene Arbeitstagung**
- 🌀 **Neues aus Hamburg: u.a. InReha plant Internet-Forum**
- 🌀 **Qualität der Patientenversorgung: BMGS finanziert Modellvorhaben**
- 🌀 **Praxisfall: Komplexe Unfallfolgen verlangen individuelle Strategien**
- 🌀 **Arbeits- und Gesundheitsschutz: Sicherer Auftritt auf der A+A 2003**
- 🌀 **Veranstaltungshinweise: RehaCare, A+A, Unfallchirurgie, Motivation**
- 🌀 **Arbeitsschutz am Bau: "Worauf kommt es an?"**
- 🌀 **BK-Report online: "Wirbelsäulenerkrankungen"**
- 🌀 **Auskunftspflicht im Schadensfall: Wann zahlt die Versicherung?**
- 🌀 **Handwerkspräsident: Regierung und Opposition auf dem Irrweg**
- 🌀 **Bemerkenswerte Gerichtsurteile I: Betriebstoilette auf eigene Gefahr**
- 🌀 **Bemerkenswerte Gerichtsurteile II: Versicherung bei Probefahrt**
- 🌀 **Bemerkenswerte Gerichtsurteile III: Keine SMS am Steuer**
- 🌀 **Bemerkenswerte Gerichtsurteile IV: Recht auf Teilzeit**
- 🌀 **Bemerkenswerte Gerichtsurteile V: Blaulicht + Horn = Wegerecht**
- 🌀 **Gerichtsurteile just for fun: Vollreinigung eines Beamten**
- 🌀 **BAG UB in Stellungnahme zufriedenen: Änderung des SGB IX**
- 🌀 **InReha: Seminar für freie MitarbeiterInnen am 15. November in Berlin**

🌀 "Integration schwer verletzter Kinder und Jugendlicher"
Gelungene Arbeitstagung des Bundesverbands der Unfallkassen

(hp) Es gibt Tagungen, deren informatorische Halbwertszeit nicht einmal bis zur Rückkehr an den Heimatort anhält. Bei der Fachtagung „Integration schwer verletzter Kinder und Jugendlicher“, die der Bundesverband der Unfallkassen e.V. (BUK) vom 16.09. bis zum 18.09.2003 in Greifswald veranstaltete war dies gründlich anders. Engagierte Plenarvorträge zu den Themenbereichen Heilbehandlung und Rehabilitation, Integration als Verpflichtung der Schulen, Chancen durch berufliche Rehabilitation und der Erfahrungsbericht eines Betroffenen zur Rolle der Familie wechselten sich ab mit interessanten Workshops und vertiefenden Arbeitsgruppen. Kurz – eine rundum gelungene Arbeitstagung mit Tiefgang!

Kinder und Jugendliche – sowie deren Angehörige – haben spezifische Bedürfnisse, die nicht nur bei den verschiedenen Maßnahmen der Integration, sondern auch über den Tellerrand der jeweiligen Einrichtungen hinaus, berücksichtigt werden müssen. Die Tagung des BUK thematisierte deshalb gezielt diese Besonderheiten und brachte Reha-Verantwortliche, Interessenvertreter, Betroffene sowie Angehörige zu einem gemeinsamen Nachdenken über Verbesserungsmöglichkeiten zusammen.



(Fortsetzung von Seite 1)

Einmal mehr wurde deutlich wie sehr der Integrationserfolg eines unfallverletzten Kindes abhängig ist von der „Professionalisierung“ und den Ressourcen der Eltern, die bei der Versorgung außerhalb der Einrichtungen und bei den gewaltigen Koordinierungsaufgaben weitgehend allein gelassen werden. Neben den bundesweit vorhandenen *Sozialpädagogischen Zentren*, die sich u.a. auch um die Begleitung, Behandlung und Unterstützung von Familien mit unfallverletzten Kindern kümmern, bedarf es koordinierender Integrationshilfen durch *aufsuchende Reha-Dienste*, die ganzheitlich oder punktuell den Eingliederungsweg begleiten.

InReha, auf der Tagung übrigens mit einem Informationsstand und einer PowerPoint-Präsentation vertreten, hat sich dieser Thematik als einem besonderen Tätigkeitsschwerpunkt seit längerem angenommen (vgl. InReha-newsletter 02 + 03/2002). Für das Frühjahr 2004 ist ein Schulungsseminar für MitarbeiterInnen von InReha speziell zu den Besonderheiten der Integrationsbegleitung unfallverletzter Kinder und Jugendlicher geplant.

Weitere Informationen zur Tagung: <mailto:gerlinde.ahrends@unfallkassen.de>

Weitere Informationen zum InReha-Angebot: <mailto:hendrik.persson@inreha.net>

Neues aus Hamurg

InReha plant Internet-Forum für MitarbeiterInnen

(hp) Um die Kompetenzen und die Kenntnisse um die örtlich sehr unterschiedlichen Angebotsstrukturen der festen oder über 100 freien MitarbeiterInnen und der Arbeitsmedizin effektiver nutzen zu können, wird InReha im ersten Halbjahr 2004 ein *Internet-Forum* starten. Das Forum soll dem internen Austausch dienen, fachliche Hilfestellung ermöglichen und erfolgreiche Wege und Ideen transportieren.

Die InReha-Zentrale ist zum 01.10.2003 in größere Büros im selben Gebäude *umgezogen*. Die Adresse und die Rufnummern bleiben gleich. Trotz gewissenhafter Planung kam es in der Folge zu technischen Problemen, die bis Ende der 41. Woche zeitweilig die Erreichbarkeit beeinträchtigten. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Seit dem 18.08.2003 hören Sie bei einem Anruf bei InReha immer öfter eine neue Stimme. Frau *Britta Loose*, 44 Jahre alt, Dipl. Sozialarbeiterin und Industriekauffrau, verstärkt die Hamburger Zentrale in den Bereichen Fallmanagement, Koordination und Verwaltung.

Vorankündigung: Für das Frühjahr 2004 plant InReha eine Schulungsveranstaltung *„Integrationsbegleitung bei schwer verletzten Kindern und Jugendlichen“*. Dieses Seminar wird an einem zentralen Ort stattfinden und steht allen MitarbeiterInnen offen. Die Teilnahme ist kostenlos. Es wird darum gehen, die Besonderheiten für die Integrationsbegleitung herauszuarbeiten und am Bedarf orientierte Handlungsmodelle zu entwickeln. Als Referentin haben wir Frau Gesa Wietholt (Kinderneurologiehilfe Münster e.V.) gewinnen können. Der genaue Termin und Ort stehen noch nicht fest.

Weitere Informationen: <mailto:info@inreha.net>



📌 Qualitätsvergleich steigert die Qualität der Patientenversorgung BMGS finanziert Modellvorhaben

Mit der Gesundheitsreform sollen die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung der Qualität in Praxis und Klinik verbessert werden. Die Umsetzung dieser Vorgaben in den Versorgungsalltag wird nun durch das Modellvorhaben „Benchmarking in der Patientenversorgung“ erleichtert werden, das das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) bereits im Jahr 2002 ausgeschrieben hatte. Das Ministerium stellt hierzu für drei Jahre drei Millionen Euro zur Verfügung. Die ersten der insgesamt zehn Projekte nehmen jetzt ihre Arbeit auf.

Ziel des Modellvorhabens ist es, innovative Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsqualität modellhaft zu entwickeln und zu erproben. Hierzu haben sich Einrichtungen aus dem ambulanten und stationären Bereich zusammengeschlossen. Der so ermöglichte kollegiale Erfahrungsaustausch zu medizinischen oder pflegerischen Themen soll einen systematischen Verbesserungsprozess durch Lernen von anderen (Benchmarking) einleiten. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Patientenversorgung führen. Auch internationale Erfahrungen belegen, dass systematisches wechselseitiges Lernen von guten Ideen und Lösungen zu deutlichen Verbesserungen führt.

Insgesamt 99 Kliniken, Praxisverbände und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens bewarben sich um die Teilnahme an diesem Gesamtprojekt. Experten aus Medizin, Pflege und Qualitätssicherung haben die Projekte begutachtet und ausgesucht. Folgende 10 Projekte werden gefördert:

- Benchmarking in der psychiatrischen Akutbehandlung (Rheinische Kliniken Düsseldorf)
- Qualitätsgemeinschaft Schlaganfallversorgung in Schleswig-Holstein (QugSS) (Universitätsklinikum Lübeck)
- Implementierung von Benchmarking in feedback-gestützten Qualitätszirkeln bei Arzneimittelinteraktionen und Asthma bronchiale? (Universitätsklinikum Heidelberg)
- Benchmarking bei der Versorgung von Mukoviszidose-Patienten/innen (Universitätsklinik Tübingen)
- Depression bei der Parkinson-Krankheit (Universitätsklinikum Bonn)
- Benchmarking der Ergebnisqualität in der Onkologie in der Region Stuttgart – Einführung eines Qualitätsmanagements in der Onkologie (Onkologischer Schwerpunkt Stuttgart e.V.)
- obra – Outcome-Benchmarking in der rheumatologischen Akutversorgung (Verband Rheumatologischer Akutkliniken e.V., Hagen)
- GEMIDAS-QM: Benchmarking in der geriatrischen Patientenversorgung (Charité, Berlin)
- Erfassung und Reduzierung von Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Kliniken (ERZ), (Universitätsklinikum Ulm)
- Verbesserung der postoperativen Schmerztherapie durch Einführung eines kontinuierlichen Benchmarkingprozesses (Uniklinik Jena).

Quelle: BMGS Bund <http://www.bmgs.bund.de/>



🕒 Komplexe Unfallfolgen verlangen individuelle Strategien Reha-Fall aus der Praxis

(RB) Es muß kein Zeichen mangelnder Qualität sein, wenn sich eine Integrationsbegleitung – gerade bei jugendlichen Geschädigten – über eine längere Zeit, vielleicht sogar mehrere Jahre erstreckt. Zu den Qualitätsstandards von InReha gehört, dem Auftraggeber regelmäßig, zumeist in vierwöchigen Abständen, zu berichten. Jeder Auftrag über eine Integrationsbegleitung ist auf maximal sechs Monate begrenzt. Dann wird auf Basis der Eingliederungsziele, der umgesetzten Schritte und der Ergebnisse über eine Fortsetzung entschieden. Im dargestellten Fall berichten wir – vielleicht bei Halbzeit der Integrationsbegleitung – über einen noch laufenden mehrjährigen Auftragsfall.

Im Januar 2002 beauftragte der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer (KHV) InReha mit der Betreuung einer jungen Frau. Sie hatte durch einen Verkehrsunfall als Beifahrerin in einem PKW knapp zwei Jahre zuvor ein *schweres Schädelhirntrauma mit Hirnödemen* sowie eine Wirbelsäulenfraktur erlitten. Unfallbedingt leidet sie unter anderem an einer anhaltenden Gesichtsfeld-einschränkung sowie an motorischen Störungen am ganzen Körper. Ihre Gedächtnisleistung sowie ihre Konzentrationsfähigkeit sind stark beeinträchtigt. Selbst alltägliche Verrichtungen wie Haare kämmen fallen ihr schwer.

Zum Unfallzeitpunkt hatte die damals 19-jährige Anspruchstellerin (AS) eine Ausbildung zur Erzieherin begonnen, die sie unfallbedingt abbrechen musste. InReha oblag nun die *Prüfung und Entwicklung einer neuen beruflichen Perspektive* für die junge Frau. Insbesondere ging es um die Frage, ob die AS zukünftig selbst in der Lage sein könne, sich zu versorgen, und auch wirtschaftlich weitgehend auf eigenen Beinen stehen kann. InReha kam dabei die Aufgabe zu, die entsprechende Entwicklung der jungen Frau in vielen Bereichen zu begleiten und zu fördern.

Neben den medizinischen und beruflichen Aspekten war und ist dabei der Ausbau der sozialen Kontakte, die die AS nach dem Unfall fast alle verloren hatte, ein wichtiger Eckpfeiler. Eine koordinierende Integrationsbegleitung sollte ihr zusammen mit anderen Maßnahmen helfen, zu Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zurückzufinden, damit sie in Zukunft wieder ein möglichst normales Leben führen kann. Auch durch die Bereitschaft des KHV, auf diesem Gebiet neue Wege mitzugehen, ist so eine auf die persönlichen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Geschädigten abgestimmte Entwicklung möglich geworden, die heute noch nicht abgeschlossen ist und weiterhin erfolgversprechend verläuft.

Zu den wesentlichen Beeinträchtigungen der AS gehört eine Gesichtsfeld-einschränkung. InReha setzte sich daher in Absprache mit dem KHV dafür ein, dass ein *computergestütztes Sehtraining* durch ein renommiertes, darauf spezialisiertes Rehasentrum durchgeführt wird. Dieses findet ganz überwiegend am PC in der eigenen Wohnung statt. Nach den bisherigen Untersuchungen sind dadurch sehr gute Erfolge zu erwarten.

(Fortsetzung Seite 5)



(Fortsetzung von Seite 4)

Durch einen Hinweis der Mutter der AS wurde ferner ein Spitzfuß als Folge des Unfalls diagnostiziert, weshalb die AS nicht richtig auftreten kann. InReha unterstützte bei der *Suche einer passenden Behandlungsmethode*.

Ebenfalls erforderten die Umstände eine Beratung der jungen Frau hinsichtlich ihrer *häuslichen Situation*. Die Mutter kümmerte sich sehr aufopfernd um die AS und litt dadurch unter großem physischen und psychischem Druck. Auf der anderen Seite stand aber der Wunsch der AS selbst nach mehr Unabhängigkeit. Von einer stärkeren Verselbstständigung waren auch positive Effekte auf die mögliche berufliche Entwicklung der AS zu erwarten. InReha nahm sich auch dieser Probleme an, kümmerte sich um eine *psychologische Betreuung für die Mutter* und steht der Familie regelmäßig mit Beratungen zur Seite.

Eine eher ungewöhnliche Maßnahme stellt in diesem Zusammenhang die *persönliche Assistenz* dar, die die AS nicht nur bei alltäglichen Verrichtungen unterstützt, sondern sie auch mit gezielter Nachhilfe in den für sie schwierigen Lerngebieten auf die Berufsausbildung vorbereitet. Darüber hinaus hilft sie der AS, ihr soziales Netzwerk auszubauen und trägt so einen wichtigen Teil zur notwendigen Verselbstständigung bei.

Nach und nach stellten sich während der Integrationsbegleitung bemerkenswerte Verbesserungen im Befinden der AS ein. Durch die durch InReha organisierten Rehabilitationsmaßnahmen konnte sie sich bald wieder deutlich besser bewegen. Auch ihre Konzentrationsfähigkeit verbesserte sich merklich.

In regelmäßigen Gesprächen mit der AS und ihrer Mutter wurden *neue Perspektiven für die berufliche Zukunft* der jungen Frau erarbeitet und auf ihre Realisierbarkeit überprüft. Das Arbeitsamt hatte zum Zeitpunkt der Aufnahme der Begleitung durch InReha eine Ausbildung zur Bürohelferin im Berufsbildungswerk angestrebt. Ziel ist nun – auch in Abstimmung mit dem Arbeitsamt – eine *Ausbildung zur Fremdsprachensekretärin*, für die die AS ein gutes Sprachverständnis und eine hohe Motivation mitbringt. Allerdings sind auf dem Weg dorthin eine Reihe von Zwischenzielen zu bewältigen. Nur dann, und dass hat sich die AS in den begleitenden Gesprächen klarmachen müssen, wird sie ihren Wunschberuf erlernen und ausüben können.

Zur Zeit sind die gesundheitlichen Einschränkungen noch zu dominant, als dass die junge Frau in der Lage wäre, eine solche Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Insbesondere an einer ausdauernden Konzentrationsfähigkeit mangelt es noch. InReha hat deshalb als Vorbereitung auf die Berufsausbildung für die AS einen Platz in einem Förderlehrgang des Berufsbildungswerkes organisiert. Dort kann sie ihr Leistungsbild zunächst soweit verbessern, bis sie in der Lage ist, die zweijährige Ausbildung durchzuführen. Als Alternative zu dem Förderlehrgang wird u.a. auch eine individuell organisierte Teilnahme am Unterricht ihrer früheren Schule erwogen.

(Fortsetzung Seite 6)

InReha-newsletter

Der kostenlose Informationsdienst mit aktuellen News zur beruflichen und psychosozialen Reintegration von Unfallgeschädigten und Langzeiterkrankten

Telefon: 040 / 72 00 40 8-0
Telefax: 040 / 72 00 40 8-8
E-Mail: mailto:info@inreha.net
Internet: <http://www.inreha.net/>



(Fortsetzung von Seite 5)

Ebenso setzte sich InReha mit Trägern der Ausbildung zur Fremdsprachensekretärin auseinander und erwirkte die Zusage einer Institution, in Absprache mit der IHK der AS eine *auf ihre Beeinträchtigungen zugeschnittene Ausbildung* anzubieten, so dass sie trotz ihrer Unfallfolgen einen vollwertigen Abschluss erzielen kann. Außerdem organisierte InReha für die AS einen *Praktikumsplatz* bei einer hauptberuflichen Fremdsprachensekretärin.

Das *Konzept des Integrativen Fallmanagements*, das verschiedene Elemente kombiniert und koordiniert, spielt bei einer derart komplexen Ausgangslage eine Schlüsselrolle für eine erfolgreich verlaufende Rehabilitation. Die bisher erzielten Erfolge sind so bemerkenswert, dass die AS inzwischen von Ärzten als positives medizinisches Beispiel – z.B. auf der REHA-CARE in Düsseldorf - vorgestellt wird.

Ihr Ziel, wieder ein normales, unabhängiges Leben führen zu können, ist inzwischen deutlich näher gerückt. Durch die integrierte, von verschiedenen Seiten her greifende und gezielt auf die AS abgestimmte Arbeit durch InReha stehen die Chancen, dass sich die junge Frau in absehbarer Zeit wieder in die Arbeitswelt integrieren kann, von Tag zu Tag besser.

Bei Fragen zur Auftragsbearbeitung oder, wenn Sie weitere Informationen benötigen: info@inreha.net oder Tel. 040 / 72 00 40 80 (Herr Persson, Frau Loose)

Tagung zu Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz **Sicherer Auftritt auf der A+A 2003**

Vom 27. bis 30. Oktober 2003 treffen sich Experten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zur A+A in Düsseldorf. Auch die BGen präsentieren auf mehr als 1.500 qm Ausstellungsfläche ihre neuesten Erkenntnisse und bieten vielfache Beratung und Unterstützung. Eines der zentralen Themen im BG-Boulevard in Halle 9 und im Foyer des CCD.Süd wird die "Aktion: Sicherer Auftritt" sein. Hier werden nicht nur die Medien der Kampagne gezeigt, sondern auch konkrete Präventionsmaßnahmen der einzelnen BGen. Mit der "Aktion: Sicherer Auftritt" wollen die BGen die Sturzunfälle innerhalb von zwei Jahren um 15 Prozent senken.

Ein weiteres Highlight ist die Verleihung des Preises "Teilhabe am Arbeitsleben - Chancen für Menschen mit erworbenen Behinderungen" durch Herbert Kleinherne, Vorstandsvorsitzender des HVBG. Mit dieser Auszeichnung werden beispielhaft Projekte prämiert, die die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter sichern oder wiederherstellen. Mit derartigen Projekten wird ein gesteigerter und nachhaltiger Nutzen für die beteiligten Betriebe und Menschen mit Behinderungen erzielt. Die Preisverleihung wird im Rahmen der Eröffnung der A+A am 27.10.2003, Beginn 10:00 Uhr, stattfinden.

Aus: HVBG-Newsletter September 2003

Weitere Infos unter: <http://www.basi.de/pages/d/kongress.htm>



 Veranstaltungshinweise
RehaCare, A+A, Unfallchirurgie, Motivation

- 15. - 18.10.2003, Düsseldorf
 RehaCare international

http://www.messe-duesseldorf.de/rehacare/de/ba_datenfakten.html

- 27. - 30.10.2003, Düsseldorf

Fachmesse und Kongress "Arbeitsschutz + Arbeitsmedizin 2003" (A+A 2003)

<http://www.hvbg.de/d/pages/presse/termin.htm>

- 12. - 14.11.2003, Berlin

Unfallchirurgen-Kongress der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie DGU

http://193.97.204.182/dguc2003/framesets/frameset_einlad.htm

- 17. - 18.11.2003, Dresden

Fachveranstaltung "Motivation, wieder gesund und arbeitsfähig zu werden" im Rahmen des EJMB

Berufsgenossenschaftliches Institut Arbeit und Gesundheit (BGAG), Dresden

Informationen bei Dr. Friedrich Mehrhoff, E-Mail: friedrich.mehrhoff@hvbg.de

<http://www.hvbg.de/d/pages/presse/termin/ejmb2003/bgen/veranst1.htm>

 Das Thema: Arbeitsschutz am Bau
"Worauf kommt es an?"

In der Bauwirtschaft liegen die Unfallzahlen noch deutlich über dem Durchschnitt in der gewerblichen Wirtschaft. Zweifellos wird die Arbeit eines Gerüstbauers immer gefährlicher und strapaziöser sein als die eines Pförtners; doch lohnen sich gerade deshalb alle Anstrengungen zur Unfallvermeidung und Gesundheitsförderung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Jahr 2002 insgesamt 7 Modellvorhaben gefördert, die zum Teil handfeste praktische Tipps, zum Teil Checklisten und Management-Systeme für den Gesundheitsschutz entwickelt haben. Sie stehen Unternehmen der Bauwirtschaft kostenlos zur Verfügung.

Aus: INQA – Newsletter für die Arbeitswelt von Morgen, Ausgabe 3, 10. Oktober 2003
 Mehr dazu: <http://www.inqa.de/praxis/bauwirtschaft.cfm>

 BK-Report online
"Wirbelsäulenerkrankungen"

Der Arbeitskreis "Wirbelsäulenerkrankungen" beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) hat einen BK-Report "Wirbelsäulenerkrankungen" zu den die Wirbelsäule betreffenden Berufskrankheiten erarbeitet. Der BK-Report 2/2003 enthält praktische Empfehlungen und Auslegungshinweise für die Sachbearbeitung, beschreibt die Ermittlung und Bewertung der Expositionsverhältnisse und nennt anerkannte medizinische Beurteilungskriterien. Der BK-Report steht als PDF-Datei im Internet unter <http://www.hvbg.de/d/pages/leistung/grund/bk-rep.pdf> zum Download zur Verfügung. Voraussichtlich ab 2004 wird der Text auch als Broschüre veröffentlicht.

Quelle: HVBG-Newsletter (presse@hvbg.de) vom 25. September 2003



🕒 Auskunftspflicht des Versicherten im Schadensfall Bei schuldhafter Verletzung muss Versicherung nicht zahlen

Nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. In diesem Zusammenhang hat der Versicherungsnehmer insbesondere das vom Versicherer zugesandte Schadensanzeige-Formular vollständig und sorgfältig zu beantworten. Er muss allerdings nur solche Fragen beantworten, die mit dem Schadensfall im Zusammenhang stehen. Auskünfte, die anderen Zwecken dienen, braucht der Versicherungsnehmer nicht zu beantworten. Rechtsgrundlage für die Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers ist § 34 Versicherungsvertragsgesetz.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Auskunftspflicht bei einem Versicherungsfall nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so sehen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen regelmäßig vor, dass der Versicherer seine Leistung nicht erbringen muss. Maßgebend für die Leistungsfreiheit des Versicherers ist aber letztlich, ob der Versicherungsnehmer schuldhaft gehandelt hat bzw. bei Vorliegen eines Verschuldens der Grad des Verschuldens. So bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Auskunftspflicht nicht schuldhaft verletzt hat. Und selbst wenn der Versicherungsnehmer schuldhaft gehandelt hat, besteht für den Versicherer Leistungspflicht, wenn das Verschulden des Versicherungsnehmers nicht als gravierend angesehen werden kann.

So bleibt der Versicherer bei nur leicht fahrlässiger Verletzung der Auskunftspflicht zur Leistung verpflichtet. Handelt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig (also in hohem Maße sorglos oder unbekümmert) so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Auskunftspflicht keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalls oder den Schadensumfang hat.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Maßgebend ist also, wie sich ein sorgfältiger Mensch mit durchschnittlicher Umsicht und Tüchtigkeit verhalten hätte. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt ist; das ist der Fall, wenn nicht beachtet worden ist, was eigentlich jedem hätte einleuchten müssen.

Nur bei Vorsatz verdient der Versicherungsnehmer keinen Schutz; in diesem Fall muss er damit rechnen, dass der Versicherer zu Recht seine Leistung verweigert. Doch selbst in diesem Fall lassen die Gerichte manchmal noch Gnade vor Recht ergehen und verpflichten die Versicherung, seine Leistungen zu erbringen, wenn sich die Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers nicht nachteilig ausgewirkt hat oder wenn die unterlassene, verspätete oder unvollständige Auskunft nicht geeignet war, berechnete Interessen des Versicherers zu gefährden.

Quelle: ARD-Ratgeber Recht Heft 7/2003



🕒 **Handwerkspräsident sieht Regierung und Opposition auf dem Irrweg Ausbau des zweiten Arbeitsmarktes stoppen**

Zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung „Hartz III und IV“ und zum Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion fand im Ausschuss des Deutschen Bundestages für Wirtschaft und Arbeit am 8. Oktober eine Anhörung statt. Dazu erklärt Hanns-Eberhard Schleyer, Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH):

„Beide Gesetzentwürfe sehen eine Ausweitung des zweiten Arbeitsmarktes vor und sind so potenziell mittelstandsfeindlich und beschreiten einen ordnungspolitischen Irrweg. In „Hartz III“ wird ABM zu einem beliebig einsetzbaren sozialpolitischen Instrument planwirtschaftlicher Beschäftigungspolitik umgestaltet. Bisherige rechtliche Schranken werden weitgehend beseitigt und die Mitsprache- und Mitgestaltungsrechte der örtlichen Wirtschaft werden beschnitten. „Hartz IV“ eröffnet eine zusätzliche Fördervariante: Mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige kann die Arbeitsverwaltung künftig einen faktischen Niedriglohnssektor mit wettbewerbsverzerrenden Dumpinglöhnen etablieren.

Auch der von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgelegte Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes will staatlich alimentiertes Nichtstun erwerbsfähiger Hilfebedürftiger vermeiden, indem Arbeitsgelegenheiten für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bereit gestellt werden. Mangels Verfügbarkeit hinreichender Beschäftigungsangebote auf dem ersten Arbeitsmarkt steht zu befürchten, dass die Kommunen die bisher schon wettbewerbsverzerrende Betätigung ihrer Eigenbetriebe oder Beschäftigungsgesellschaften auf dem zweiten Arbeitsmarkt massiv ausdehnen werden. Das trifft insbesondere die örtlichen Handwerksbetriebe, denen kommunale Aufträge entzogen und die verstärkt staatlich subventionierter Konkurrenz ausgesetzt werden. Der Bericht der Hartz-Kommission hatte eine schnelle Rückführung der Förderung künstlicher Beschäftigung empfohlen, zumindest aber eine Umstellung auf Steuerfinanzierung. Davon sind die Vorschläge der Parteien weit entfernt.

Das Handwerk erwartet, dass nicht nur die Beitragszahler, sondern auch die Kommunen von den Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit spürbar entlastet werden und damit die Kommunen wieder finanziellen Handlungsspielraum für Infrastrukturmaßnahmen erhalten.“

Aus: ZDH-Aktuell 46/2003 vom 06.10.03

🕒 **Bemerkenswerte Gerichtsurteile I Aufenthalt auf Betriebstoilette auf eigene Gefahr**

Am Arbeitsplatz ist nur der Gang zur und von der Toilette geschützt, - "das eigentliche Geschäft bzw. das Verweilen schon hinter der äußeren Toilettentür aber nicht". Alles, was hinter der Toilettentür passiert, ist privates und damit von der gesetzlichen Unfallversicherung "nicht umfasstes Tun".

Das entschieden die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts in München. Beim Unfall eines Arbeitnehmers auf der Toilette seiner Firma muss die gesetzliche Unfallversicherung nicht zahlen, da es kein Arbeitsunfall

**(Fortsetzung von Seite 9)**

sei. Somit kann bei bleibenden Schäden auch keine Unfallrente geltend gemacht werden. Im verhandelten Fall war eine junge Frau in ihrer Firma auf die Toilette gegangen. Dort wurde ihr von einer Kollegin unbeabsichtigt die Toilettentüre so schwungvoll ins Gesicht geschlagen, dass sie schwere Kopfverletzungen mit einem Sehverlust am linken Auge erlitt.

Im betreffenden Fall zahlt die Unfallversicherung weder eine Unfallrente noch übernimmt sie die Behandlungskosten. Diese müssen von der Krankenkasse der Frau bezahlt werden. Deren Krankenkasse kann auf zivilrechtlichem Wege versuchen, die Unfallverursacherin haftbar zu machen. Das hätte aber nur Aussicht auf Erfolg, wenn von einem schuldhaften Verhalten auszugehen wäre, urteilten die Richter.

(Az.: L 3 U 323/01)

Quelle: BDF/BSZ e.V. Newsletter "recht § billig" vom 07.09.03

☺ Bemerkenswerte Gerichtsurteile II Versicherung bei Probefahrt

Wer bei einem Kfz-Händler ein zum Kauf angebotenes Fahrzeug Probe fahren will, darf grundsätzlich davon ausgehen, dass das Fahrzeug vollkaskoversichert ist. Ist der Händler nicht bereit, ein solches Fahrzeug zu versichern, muss er einen potentiellen Käufer vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf seine mögliche Haftung hinweisen. Dies hat das Oberlandesgericht Koblenz in einem Urteil entschieden. Kommt es im Rahmen einer Probefahrt mit einem Fahrzeug, das ein Kfz-Händler zum Verkauf anbietet, zu einem Unfall, muss der Fahrer folglich nicht für den entstandenen Schaden haften. Dies gilt allerdings nur bei leichter Fahrlässigkeit.

(Az.: 12 U 1360/01).

Quelle: BDF/BSZ e.V. Newsletter "recht § billig" vom 21.09.03

☺ Bemerkenswerte Gerichtsurteile III Keine SMS am Steuer

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit Urteil entschieden, dass derjenige, der am Steuer eine SMS versendet, zu einer höheren Verkehrsstrafe verurteilt werden kann. Diese Verwendung des Mobiltelefons zeige eine "erhebliche Verantwortungslosigkeit" und könne zur Strafzumessung auch dann herangezogen werden, wenn ein Unfall nicht dadurch verursacht worden sei. Im Gegensatz zur Meinung der Richter des Landgericht München II, die das Versenden von SMS nur dem Bedienen des Autoradios oder dem Beobachten des Armaturenbretts gleichsetzten, bezeichneten die Richter des Obersten Landesgerichts hingegen das Versenden von SMS während der Fahrt als "eine erhebliche Sorglosigkeit und Verantwortungslosigkeit".

(Az.: 1 St. RR67/03)

Quelle: BDF/BSZ e.V. Newsletter "recht § billig" vom 31.08.03



Bemerkenswerte Gerichtsurteile IV **Recht auf Teilzeit**

Das Bundesarbeitsgericht hat das Recht der Arbeitnehmer auf Teilzeit bekräftigt, wenn dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Das Gericht sprach in einem Urteil (9 AZR 665/02) einer Verkäuferin das Recht auf Teilzeit zu, obwohl ihr Arbeitgeber dies nicht gestatten wollte. Der Teppichhändler, dessen Laden pro Woche mindestens 60 Stunden geöffnet ist, wollte seinen Kunden möglichst immer den selben Ansprechpartner anbieten und hatte seiner Verkäuferin deshalb ihren Wunsch nach einer Arbeitszeit von 25 Stunden pro Woche verweigert.

Das Gericht entschied aber, dass der Händler sein Ziel selbst bei Einsatz aller seiner Mitarbeiter in Vollzeit nicht erreichen würde. Deshalb beeinträchtigt der Wunsch der Verkäuferin sein Konzept nicht wesentlich.

Quelle: BDF/BSZ e.V. Newsletter "recht § billig" vom 05.10.03

Bemerkenswerte Gerichtsurteile V **Blaulicht + Martinshorn = Wegerecht**

Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Martinshorn unterwegs sind, genießen ein Wegerecht. So sieht es die Straßenverkehrsordnung vor. Für die restlichen Verkehrsteilnehmer bedeutet dies, dass sie dem Einsatzfahrzeug freie Bahn schaffen müssen, jedoch nur dann, wenn das Signal wahrgenommen wird bzw. es hätte wahrgenommen werden müssen. Der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges kann also nicht davon ausgehen, dass jeder sofort richtig reagiert und Platz schafft. Daher hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1, Absatz 2 StVO). Das gilt auch für die Einsatzfahrzeuge.

Im verhandelten Fall hatte ein vorfahrtberechtigter Autofahrer an einer Kreuzung das Horn nicht rechtzeitig wahrgenommen. Denn: Das Einsatzhorn war beim zivilen Polizeifahrzeug innerhalb der Karosserie angebracht, genauer, unter der Motorhaube getarnt. Den damit verbundenen Lautstärkenverlust hat das Gericht dem Autofahrer bei der Mithaftung am Unfall zugute gehalten. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass es nicht geklärt sei, ob das Einsatzfahrzeug der Polizei das getarnte Martinshorn schon vor der Kreuzung eingeschaltet hatte und ob dessen Klang für den Fahrer neben den allgemeinen Verkehrsgeräuschen überhaupt rechtzeitig wahrgenommen werden konnte. Ferner schaffe ein blaues Blinklicht allein kein Wegerecht (OLG Köln, Az.: 7 U 52/95, Urteil vom 26.10.1995). Dieses wird nur in der Kombination Martinshorn und blaues Blinklicht erreicht.

(Az.: 12 U 200/01 - Urteil vom 24.02.2003)

Quelle: BDF/BSZ e.V. Newsletter "recht § billig" vom 21.09.03



🕒 Gerichtsurteile just for fun
Vollreinigung eines Beamten

In dem vom Verwaltungsgerichtshof München zu entscheidenden Fall (Urteil vom 19.7.1984, Aktenzeichen 3 B 83 A. 1338) ging es um die Anerkennung eines Unfalls eines Rangierlokführers als Dienstunfall. Der Unfall hatte sich beim Duschen in den Sozialräumen des Dienstherrn im unmittelbaren Anschluss an den Dienst ereignet. So entschied das Gericht:

"Der Senat geht dabei von der Erwägung aus, dass die (materielle) Dienstbezogenheit einer solchen Reinigungsmaßnahme weder allein von dem subjektiven Reinigungsbedürfnis des Beamten noch von den ebenso subjektiven Vorstellungen seines Dienstvorgesetzten über die Erforderlichkeit etwa einer "Vollreinigung" abhängen kann. Er ist vielmehr der Auffassung, dass darauf abzustellen ist, welche Reinigungsmaßnahme angesichts des bei der jeweiligen Tätigkeit regelmäßig zu erwartenden Grades der Verschmutzung bei verständiger Würdigung eines individuell unterschiedlichen Reinigungsbedürfnisses angemessen erscheint.

Auf der anderen Seite kann es nicht Aufgabe des Dienstherrn sein, das Reinigungsbedürfnis seiner Beamten zu normieren oder gar durch Kontrollen seitens der Vorgesetzten zu regeln. Der Beamte ist, wie das Bundesverwaltungsgericht in ähnlichem Zusammenhang ausgeführt hat kein "Dienstausübungsautomat", dem je nach dem Gutdünken seiner Vorgesetzten eine "Vollreinigung" oder aber lediglich das Waschen der Hände nach Dienstende zugestanden wird. So wie der Dienstherr berücksichtigen muss, dass der Beamte auch im Dienst ein Mensch mit seinen persönlichen Bedürfnissen, Gedanken und Empfindungen bleibt, muss er auch respektieren, dass jeder Beamte unterschiedliche Vorstellungen und Bedürfnisse hinsichtlich der Reinlichkeit seines Körpers entwickelt hat. Hier muss dem Beamten ein "Beurteilungsspielraum" zugestanden werden, innerhalb dessen ihm der Dienstunfallschutz nicht entzogen werden kann. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die dienstbedingte Verschmutzung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu der von dem Beamten gewählten Reinigungsmaßnahme steht.

Gemessen an diesen Grundsätzen kann dem Kläger die begehrte Anerkennung seines Unfalls als Dienstunfall nicht verweigert werden. Der Senat ist mit ihm der Auffassung, dass eine sechsstündige Tätigkeit als Lokomotivführer im Rangierdienst – jedenfalls auf der von ihm benutzten Diesellok V 60 – geeignet ist, Verschmutzungen des Gesichts und insbesondere der Haare herbeizuführen, die das Duschen als geeignete und angemessene Reinigungsart erscheinen lassen.

Der Senat hält es daher – ohne eine Beweisaufnahme für erforderlich zu halten – für erwiesen, dass ein derartiger Arbeitsplatz zu nicht nur geringfügigen Verschmutzungen der Haare und des Gesichts des Lokführers führen kann, wenn nicht muss. Ein Indiz dafür sieht er im übrigen auch in dem Umstand, dass dem Kläger als Dienstkleidung ein schwarzer Arbeitsmantel zur Verfügung gestellt wird.

Der Senat ist ferner der Auffassung, dass eine so genannte "Vollreinigung" durch Duschen nicht erst dann angemessen im Sinne der obigen Ausführungen ist, wenn der gesamte Körper verschmutzt ist. Es genügt bereits, wenn das Duschen – sowohl vom zeitlichen Aufwand als auch von der Praktikabilität her betrachtet – zumindest mit dem Waschvorgang am Waschbecken vergleichbar ist. So verhält es sich hier."

Quelle: *ARD-Ratgeber Recht Heft 6/2003*



🕒 Ausbildung und Beschäftigung Schwerbehinderter Stellungnahme der BAG UB zu aktuellem Gesetzentwurf

(hp) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) begrüßt im Wesentlichen den Anfang September vorgelegten Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des SGB IX, der eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen darstelle.

Dies betreffe z.B. die Bereiche Übergang aus der Schule und der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, zusätzliche Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des persönlichen Budgets ('begleitende Hilfen') sowie die Erweiterung der Aufgaben der Integrationsfachdienste und deren Stärkung innerhalb des Rehabilitationssystems.

Die vollständige Stellungnahme der BAG UB mit den Texten der geplanten Gesetzesänderung kann per E-Mail angefordert werden: <mailto:info@bag-ub.de>

🕒 InReha: Seminar für freie MitarbeiterInnen in Berlin Einführung in das Integrative Fallmanagement am 15.11.03

(hp) Die nächste Schulungsveranstaltung *Einführung in das Integrative Fallmanagement* wird am Samstag, den 15. November 2003 in Berlin stattfinden. Veranstaltungsort ist der ISB, Potsdamer Str. 143 / 5. OG, 10783 Berlin. Die Veranstaltung dauert von 11.00 bis 16.30 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos. Alle neuen freien MitarbeiterInnen, insbesondere im östlichen Deutschland werden gebeten, sich schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail anzumelden.

Nähere Informationen und Anmeldeformular unter: <http://www.inreha.net/>

Abbestellung: Wenn Sie diesen newsletter nicht mehr erhalten möchten, tragen Sie bitte in die Betreffzeile nur ein: „stop newsletter“ und senden die leere E-Mail an: <mailto:info@inreha.net>

Neuanmeldung: Sind Sie noch nicht in die Bezieherliste des newsletters eingetragen und möchten Sie sich eintragen oder Mitarbeiter oder Kollegen anmelden, dann tragen Sie bitte in die Betreffzeile nur ein: „abo newsletter“ und senden die leere EMail oder EMail mit Angaben zum Empfänger an: <mailto:info@inreha.net>

Beiträge, Rückmeldung, Anregungen, Interessen: Wir freuen uns über Ihrer Beitrag oder Ihre Anregungen. Oder teilen Sie uns einfach mit, was Sie in der nächsten Ausgabe des InReha-newsletter gern lesen möchten.
E-Mail an: <mailto:info@inreha.net>

Copyright: Für die öffentliche Verwendung der im newsletter veröffentlichten Artikel bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Redaktion.

Haftung: InReha übernimmt keine Haftung für Links. Da InReha keinerlei Einfluss auf Inhalte und Gestaltung der gelinkten Seiten hat, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir für die Inhalte der gelinkten Seiten keine Verantwortung übernehmen und sie uns nicht zu eigen machen.

DER NÄCHSTE INREHA-NEWSLETTER ERSCHEINT IM DEZEMBER 2003